



## Honorarordnung der Musikschule der Kreisstadt Dietzenbach

An die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule werden, unabhängig von der Art des unterrichteten Instruments, folgende Euro-Beträge ausbezahlt:

<b>Unterrichtsart</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>	<b>Einzelstunde</b>
Bei 30 Min. Unterricht pro Woche	46,60	559,20	15,53
Bei 45 Min. Unterricht pro Woche	69,00	828,00	23,00
Früherziehung/Grundausbildung (60 Min. pro Woche)	119,70	1.436,40	39,90
Ensembleleitung (60 Min. pro Woche)	94,50	1.134,00	31,50
Orchesterleitung (120 Min. pro Woche)	187,60	2.251,20	62,53

Schulkooperationsprojekte in Grundschulen sowie Instrumental-AG´s innerhalb der Nachmittagsbetreuung werden mit denselben Sätzen wie Früherziehung und Grundausbildung honoriert.

Streicher-, Gitarren oder Bläserklassen in den weiterführenden Schulen werden analog zur Orchesterleitung honoriert.

Die Auszahlung der Gelder erfolgt nach Vorlage der monatlich zu führenden Anwesenheitslisten als monatliche Umlage der tatsächlich erteilten Jahreswochenstunden. Der Berechnung liegt eine Jahreswochenstundenzahl von 36 Unterrichtsstunden zugrunde (52 Jahreswochen, abzüglich 14 Wochen Ferien und vier beweglichen Ferientagen).

Pro Jahr sind für jeden Schüler mindestens 36 Unterrichtsstunden zu erteilen. Stehen weniger als 36 Unterrichtstage zur Verfügung, so hat der Schüler Anspruch auf entsprechende Ersatztermine. Kommt die Lehrkraft dieser Verpflichtung nicht nach, wird der entsprechende Honoraranteil einbehalten.

Werden innerhalb des Jahres, für das der Lehrauftrag gilt, pro Schüler mehr als 36 Unterrichtsstunden gehalten, so erfolgt keine zusätzliche Vergütung dieser Stunden. Wird der Lehrvertrag vom Vertragsnehmer vor Ablauf gekündigt, müssen pro erhaltenem Monatshonorar pro Schüler mindestens 3 Unterrichtsstunden geleistet sein.

Lehrkräfte, die außerhalb von Dietzenbach wohnhaft sind, erhalten eine Fahrtgelderstattung von 0,22 € pro Kilometer. Diese Erstattung wird nur für eine maximale Gesamtstrecke von 40 KM (Hin- und Rückfahrt) gewährt.

Die Versteuerung beim zuständigen Finanzamt hat die Lehrkraft selbst vorzunehmen. Mit den genannten Geldern sind alle weiteren Ansprüche an die Musikschule abgegolten.

Abweichungen von der Honorarordnung können durch die Leitung der Musikschule entschieden werden, diese sind zu dokumentieren.

Zusätzliche Vergütungen, z.B. für Extraproben sowie Vorbereitungen von Wettbewerben und Konzerten der Schülerinnen und Schüler, müssen zwischen Lehrkraft und Musikschulleitung vereinbart werden.

Mit Abschluss des Lehrauftrages wird die Honorarordnung anerkannt.

### Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Dietzenbach, 05.08.2023

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang

Bürgermeister